

Europäische Kommission
DG INFSO
Rue de la Loi 200
B-1049 Brussels

per E-Mail: info-b1ext@ec.europa.eu

Durchwahl

+32-2-235 09 80

Datum

14.11.2008

Public consultation on Next Generation Access Networks (NGA): Stellungnahme des VATM

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V. (VATM) begrüßt die Initiative der Europäischen Kommission, ein Konsultationsverfahren zur Frage der regulatorischen Behandlung von NGA durchzuführen.

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr und bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme.

1. Vorbemerkung

Der VATM befürwortet den raschen Ausbau breitbandiger Infrastrukturen und unterstützt daher den Vorstoß der Europäischen Kommission, auf europäischer Ebene Vorschläge zur zukünftigen regulatorischen Behandlung von NGA zu erarbeiten. Die neuen Netzstrukturen machen eine Anpassung der Rahmenbedingungen zur zukünftigen Zusammenschaltung der Netze absolut unverzichtbar. Die Frage, ob Investitionen in die Modernisierung bestehender Infrastrukturen zeitweilige Monopolstellungen für den Investor rechtfertigen oder aber die Interessen der Bürger und der Wirtschaft an einem funktionierenden Qualitäts- und Preiswettbewerb schwerer wiegt, wird derzeit in vielen Ländern diskutiert. Daraus ergeben sich klare Handlungserfordernisse für die nationalen Regulierer. Um europaweit einen effektiven Netzausbau voranzubringen und diesen zu gestalten, müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die nicht staatlich gelenkt einseitig die Investitionen eines einzelnen Unternehmens

zu Lasten der übrigen Marktakteure schützen und bislang getätigte Investitionen der Wettbewerber ausbremsen und zunichte machen. Der VATM begrüßt daher die differenzierten regulatorischen Implikationen des Empfehlungsentwurfes der Europäischen Kommission. Die EU-weit geführte und in einigen EU-Mitgliedsländern bereits fortgeschrittene Diskussion zwischen Incumbent, Wettbewerbern und Regulierungsbehörde zeigt, dass der Umbau der Netze in vollem Gange ist und sich nicht erst am Anfang befindet. Aus diesem Grund sind verbindliche Rahmenbedingungen für die Wettbewerber im Markt unerlässlich. Der VATM unterstützt daher das politische Vorgehen der Europäischen Kommission, verweist aber auf die fehlende Rechtsverbindlichkeit einer europäischen Empfehlung. Diese gibt zwar den notwendigen Handlungsanstoß, dennoch sollte zudem auch über eine verbindliche Umsetzung in Form einer an die Mitgliedstaaten gerichteten Richtlinie nachgedacht werden. Der VATM begrüßt daher, dass bei der Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens in der Rahmenrichtlinie entsprechende Vorgaben in das Verfahren eingebracht wurden.

2. Grundsätzliche Erwägungen

Für die Wettbewerbsunternehmen sind Zugangsmöglichkeiten von enormer Bedeutung. Der Umbau der Netze darf keinesfalls als zentrale Aufgabe des Ex-Monopolisten gewertet werden sondern muss zwingend im Wettbewerb unter Mitwirkung aller im Markt tätigen Unternehmen erfolgen. Die damit verbundene Frage über einen wettbewerblichen Zugang impliziert eine Vielzahl an regulatorischen Problembereichen, denen sich die nationalen Regulierungsbehörden in besonderer Weise annehmen müssen. Richtigerweise führt die Europäische Kommission in Erwägungsgrund 6 an, dass auferlegte regulatorische Verpflichtungen nicht durch den Umbau und die Neustrukturierung des Netzes entfallen oder umgangen werden dürfen. Der VATM teilt diese Einschätzung, da die etablierten Betreiber europaweit insbesondere im Bereich der Festnetzanschlüsse nach wie vor über beträchtliche Marktmacht verfügen. So ist der Marktanteil der Deutschen Telekom bei den Festnetzanschlüssen auch im Jahr zehn nach der Marktliberalisierung mit über 78 Prozent weiterhin überproportional hoch¹. Es steht daher zu erwarten, dass es auch nach dem Umbau der Netze zu keinen wesentlichen Marktverschiebungen zugunsten des Wettbewerbs kommen wird. Da die Kosten für den Umbau neuer Netze unumstritten hoch sind, ist mit einer vollständigen Duplizierung nicht zu rechnen, dies wäre zudem volkswirtschaftlicher Unsinn. Ein Ausbau eigener Netze

¹ Vgl. zehnte gemeinsame Marktanalyse 2008 von VATM und DIALOG CONSULT:
<http://www.vatm.de/content/studien/inhalt/16-10-2008.pdf>

von Seiten der Wettbewerber kann daher eher punktuell erfolgen. Der VATM stimmt aus diesem Grund den Überlegungen der Europäischen Kommission zu und stützt deren These, dass die Öffnung des Monopolnetzes für die Wettbewerber auch in einem NGA-Umfeld gewährleistet sein muss.

3. Regulierungsmaßstab

Die Rückführung der sektorspezifischen Regulierung ist als politisches Ziel in netzabhängigen Märkten nur dann zu unterstützen, wenn den Besonderheiten dieser netzabhängigen Märkte in einem adäquaten Rechtsrahmen Rechnung getragen wird. Der Vorschlag der Europäischen Kommission zur Anwendung der ex-ante Regulierung auf den Leerrohr- und Glasfaserzugang ist grundsätzlich als positiv einzustufen und wird vom VATM unterstützt. Für die Abnehmer der Infrastruktur fallen sehr große Investitionen an, mit der Folge, dass die Vorleistungsangebote für einen längeren Zeitraum vorhersehbar sein müssen. Nur dies gibt Investitions- und Planungssicherheit für die Unternehmen. In diesem Zusammenhang könnte hingegen die Anwendung einer ex-post Regulierung dazu führen, dass die Wettbewerber keine effiziente Implementierung von NGA durchführen können, weil sich die Planungsgrundlagen abrupt ändern könnten. Zudem stellt der ex-ante Regulierungsmaßstab sicher, dass gleiche Bedingungen auf dem Markt für breitbandige Endnutzerleistungen bestehen. Denn nach dieser Form der Entgeltregulierung werden die Kosten für den Aufbau und den Erhalt der Infrastruktur sowie die Kapitalkosten und -verzinsung gleichmäßig auf alle Nutzer gemäß der Inanspruchnahme verteilt. So wird am ehesten sichergestellt, dass auf der Vorleistungsebene gleiche Bedingungen herrschen und entsprechender Wettbewerb auf dem Endnutzermarkt herrschen kann. Auch einer wettbewerbswidrigen Schaffung von Preis-Kosten-Scheren wird so vorbeugend Rechnung getragen.

4. Zugangsregulierung

Der VATM begrüßt den Vorschlag der Europäischen Kommission, den Zugang zu Kabelkanälen, der Teilnehmeranschlussleitung und sonstigen Bauvorrichtungen (z.B. Gehäuse) sowie allen übrigen relevanten passiven Netzelemente durch ein entsprechendes Standardangebot sicherstellen zu wollen. (S. 5 Ziffer 4 sowie S. 6 Ziffer 9 des Entwurfs). Nach vorliegendem Kommissionsentwurf wird jedoch der Zugang zu den Leerrohren als zentrale Zugangsverpflichtung fokussiert. Diese Vorabpriorisierung und Konzentration auf den Leerrohr-

zugang greift aus Sicht des Wettbewerbs zu kurz. Wenngleich Leerrohre als beständiges Bottleneck als wesentliches Zugangshindernis für andere Betreiber zu bewerten sind, scheinen weitere Zugangsmöglichkeiten zugunsten des Zugangs zu Leerrohren vernachlässigt worden sein. In diesem Zusammenhang ist insbesondere an die Nutzung der unbeschalteten Glasfaser zu denken. Für die Wettbewerber im Markt ist neben dem Zugang zu Leerrohren und alternativ zur unbeschalteten Glasfaser die Möglichkeit zur Kollokation im Kabelverzweiger sowie das Angebot eines VDSL-Bitstrom-Produktes von essentieller Bedeutung. Besondere Bedeutung kommt daher den anstehenden Analysen des Bitstrom-Marktes zu (Markt 5 der EU-Märkteempfehlung), bei der zwingend VDSL-Bitstrom mit aufzunehmen ist. Das Erreichen der Kollokationspunkte zur Abnahme der entbündelten TAL über die Infrastruktur des Incumbents ist für den funktionierenden Wettbewerb zudem zwingende Voraussetzung. Bei Nichtbestehen einer Zugangsverpflichtung hätte der Incumbent die Möglichkeit, die aus Monopolzeiten bestehenden Netzbestandteile beim Umbau der Netze für sich zu nutzen und bereits bestehenden Wettbewerb zurückzudrängen. Folgerichtig zieht die Kommission den Schluss, dass ein marktbeherrschendes Unternehmen bei der Neugestaltung seines Netzes die Nachfrage von alternativen Netzbetreibern mit berücksichtigen und die Planung entsprechend dimensionieren muss, so dass auch nach dem Roll-out genügend Kapazitäten bestehen, um Wettbewerbern die Möglichkeit einer Mitnutzung (gegen entsprechendes Entgelt) der neu geschaffenen Strukturen zu gewähren (S. 3 Ziffer 6 bzw. S. 5 Ziffer 4 des Entwurfs). Die Europäische Kommission hat hierbei die Gefahr erkannt, dass das marktbeherrschende Unternehmen leicht dazu geneigt sein könnte, die Öffnung des (Monopol-) Netzes für die Wettbewerber faktisch zu verhindern, indem schlicht kein Platz für den notwendigen Zugang oder die notwendige Kollokation geschaffen wird. Als Beispiel sei der Umbau vom Kabelverzweiger genannt, bei dem eine Zusammenschaltung mehrerer Wettbewerber innerhalb des Kabelverzweiger mit Kollokation ermöglicht werden muss, da sich die Wettbewerber ansonsten erheblichen bau- und ordnungsrechtlichen Hindernissen sowie Kostennachteilen gegenüber dem marktbeherrschenden Betreiber ausgesetzt sehen würden.

Es gilt auch zu berücksichtigen, dass es auf nationaler Ebene voraussichtlich keine einheitliche Netzausbaulösung geben wird. Stattdessen werden in unterschiedlichen Gebieten unterschiedliche Netzlösungen realisiert werden. Auch vor diesem Hintergrund müssen alle Arten von Zugang (FTTH, FTTB, FTTC, passive Infrastrukturen etc.) bundesweit (Zugangs-) reguliert werden, weil ansonsten das Entstehen von räumlichen Lücken droht, in denen nur

der Incumbent den Umbau der Netze zu NGN zu errichten vermag. Eine solche Benachteiligung würde den Wettbewerbern im Markt keine Replizierbarkeit der Angebote des marktbeherrschenden Unternehmens ermöglichen, mit erheblichen Folgen für den Wettbewerb in den Endkundenmärkten und für die Verbraucher. Auch muss im Rahmen von ADSL und VDSL-Bitstrom dem Nachfrager das Angebot eines IPTV-Produktes ermöglicht werden, das im Vergleich zum Produkt des Incumbents gleichwertige Qualitätsparameter aufweist. Dafür sind entsprechende netzstrukturelle Vorkehrungen zu treffen.

5. Transparenzverpflichtungen

Aus Sicht der im deutschen Markt tätigen Wettbewerbsunternehmen sind transparente Vorgaben von immenser Bedeutung. Die von der Europäischen Kommission gemachten Ausführungen zu den Transparenzverpflichtungen werden vom VATM daher als äußerst positiv bewertet. Bislang fehlen notwendige Angaben des Ex-Monopolisten zur Anzahl der Übergabepunkte, zu den Hauptverteilern (Anzahl und Lokation der verbleibenden Hauptverteiler - inklusive Zeitplan) und zum weiterhin bestehenden Zugang zum Hauptverteiler (Bestandschutz), zum Kabelverzweiger sowie zur Struktur und Höhe der Interconnection-Entgelte. Diese grundlegenden Kalkulationsparameter sind für einen fairen Wettbewerb jedoch unabdingbar. Der Aufbau eigener Infrastruktur benötigt auch auf Seiten der Wettbewerber einen gewissen Planungsspielraum. Werden Informationen zurückgehalten, haben die Unternehmen keine Möglichkeit, auf die Angebote des marktbeherrschenden Unternehmens zu reagieren. Damit besteht die erhöhte Gefahr, derzeitige regulatorische Probleme einer aus Monopolzeiten stammenden Infrastruktur auch auf die neuen Netze zu übertragen. Denkbar wäre daher die Errichtung einer Datenbank durch die nationale Regulierungsbehörde, um so ein Mindestmaß an Transparenz zu gewährleisten und Kostensenkungen durch einen gemeinsamen, wirtschaftlich planbaren Netzausbau zu planen. Sollte eine Einigung zwischen dem marktbeherrschenden Unternehmen sowie den anderen Marktbeteiligten auf vertraglicher Basis nicht möglich sein, muss auch über eine Verpflichtung zur Offenlegung der Pläne für den technischen Netzausbau nachgedacht werden. Einschränkend muss jedoch bedacht werden, dass bei Nichterfüllung der Transparenzverpflichtungen die von der Europäischen Kommission geplanten Transparenzverpflichtungen ins Leere laufen. Mit Entscheidung des VG Köln (21 K 2701/07; nicht rechtskräftig) ist die Offenlegung zukünftiger Ausbaupflichtungen der Kabelverzweiger nicht von der Zugangsverpflichtung nach § 21 TKG gedeckt, so dass die von der Kommission aufgezeigten Transparenzverpflichtungen nicht von Seiten der

nationalen Regulierungsbehörde auferlegt werden kann. Sollte sich diese Sichtweise durchsetzen, müsste eine entsprechende Rechtsgrundlage noch geschaffen werden. Ist die von Seiten der Wettbewerbsunternehmen angestrebte vertragliche Einigung nicht möglich, muss auch über eine Verpflichtung zur Offenlegung der Pläne für den technischen Netzbau nachgedacht werden. Ebenfalls ist anzuregen, dass die nationalen Regulierungsbehörden den Prozess der Netzumgestaltung moderierend begleiten, um bei allen betroffenen Parteien für entsprechende Transparenz zu sorgen.

6. Migrationszeitraum

Im Zusammenhang mit zukünftigen Umgestaltungen von Netzen spielt weiterhin die Dauer der Migration vom alten zum neuen Netz eine wesentliche Rolle. Die von der Europäischen Kommission vorgesehene Auferlegung einer Verpflichtung des marktbeherrschenden Unternehmens zur Gewährung von angemessenen Übergangszeiten und Migrationsfristen wird von Seiten der Wettbewerber unterstützt. Dies gilt insbesondere für die Aufrechterhaltung von Standorten, an denen die Wettbewerber bereits hohe Infrastrukturinvestitionen getätigt haben (S. 4 Ziffer 9 des Entwurfs). Konsequenterweise sollen nach Ansicht der Kommission bestehende Zugangspunkte länger als üblich bereit gehalten werden müssen, wenn das marktmächtige Unternehmen beim Umbau des Netzes die Nachfrage der Wettbewerber unberücksichtigt lässt und somit die Zugangsmöglichkeiten faktisch verhindert (S. 3 Ziffer 6 des Entwurfs). Diese Einschätzung ist sinnvoll und richtig, da nur so Anreize des marktbeherrschenden Anbieters geschaffen werden können, das Netz nicht nur nach den eigenen Bedürfnissen zu dimensionieren. Es bleibt jedoch darauf hinzuweisen, dass die Sicherstellung eines angemessenen Migrationszeitraums unter voller Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Wettbewerber ohne regulatorischen Eingriff erfahrungsgemäß kaum zu realisieren ist.

7. Bewertung der Infrastruktur

Die Europäische Kommission schlägt in ihren Ausführungen eine unterschiedliche Behandlung von bereits vorhandener und neu zu erstellender passiver Infrastruktur vor. Der VATM schließt sich diesen Ausführungen hinsichtlich der Berücksichtigung der historischen Kosten an. Gemäß Annex I, Ziffer 2 und 3 sollen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung auf Basis von historischen Kosten ermittelt werden. Es kann davon ausgegangen werden,

dass die vorhandene Infrastruktur bereits über mehrere Jahre genutzt und über erzielte Erlöse mit hierauf realisierten Produkten eine weitgehende Refinanzierung der Anlagen erfolgt ist. Die über Jahre getätigten Abschreibungen sind als Kosten in die Produktkalkulationen eingeflossen und haben bei der Bepreisung der Produkte Berücksichtigung gefunden. Die laufenden Erlöse haben somit bereits zur Deckung der Kosten für die entsprechenden Infrastrukturen beigetragen. Es ist also sachgerecht, die Vorleistungspreise auf Basis von historischen Kosten periodisiert nach Restabschreibungsdauern zu berechnen, wobei die laufenden Betriebskosten selbstverständlich hinzuzurechnen sind. Überlegungen, bei nicht Nachweisbarkeit der historischen Kosten ersatzweise die Wiederbeschaffungskosten heranzuziehen, sind hingegen nicht angebracht, da entstandene Kosten nach handelsrechtlichen Vorschriften stets auszuweisen sind. Darüber hinaus ist nicht nachvollziehbar, weshalb das Unternehmen mit marktbeherrschender Stellung bei einer Neubewertung auf Grundlage der Wiederbeschaffungspreise zusätzliche Umsatzerlöse generieren sollte, die bei seiner ursprünglichen Investitionsplanung nicht absehbar waren und somit die Investitionsentscheidung in keiner Weise beeinflussen konnten. In der jetzt vorliegenden Situation, in der feststeht, dass die Hauptverteiler im signifikanten Maße abgebaut werden, wird der Incumbent zumindest für den Hauptkabelabschnitt keine grundlegenden Neuinvestitionen mehr vornehmen. Die geringe Restnutzungsdauer des (Kupfer-) Hauptkabels rechtfertigt somit keine nachhaltigen Investitionen. Vielmehr wird sich der Incumbent darauf beschränken, den Netzabschnitt (Kupfer-) Hauptkabel bis zum Abbau der Hauptverteiler funktional zu halten, also nur die nötigsten Reparaturen vorzunehmen und nur wenige punktuelle Disfunktionalitäten zu beheben; das Hauptkabelnetz quasi nur noch zu „flicken“. Diese geringe Investitionstätigkeit rechtfertigt aber nicht annähernd die Anwendung der Substanzwertmethodik auf Basis von Wiederbeschaffungswerten. Vielmehr ist der nur noch geringe Reparaturaufwand für wenige Jahre zu betrachten, der – zumindest für das Hauptkabel – vernachlässigbar gering ist. Im Ergebnis daher ist eine Bewertung der Investitionskosten auf Basis historischer Kosten einer Bewertung auf Grundlage von Wiederbeschaffungskosten den Vorzug zu geben. Bei der Ermittlung der Entgelte für die Nutzung von Kabelkanälen sowie passive Infrastrukturen folgt die Kommissionsempfehlung dem aus Sicht des VATM richtigen Ansatz, diese nicht nach den durchschnittlichen, nationalen Kosten zu ermitteln (S. 10, Ziffer 1 des Entwurfs). Denn es ist zu erwarten, dass der Ausbau zu NGA nicht flächendeckend erfolgt, sondern sich zunächst auf Ballungsräume beschränken wird. Eine durchschnittliche, nationale Entgeltfindung würde die Preise für die tatsächlich genutzte Infrastruktur künstlich verteuern. Al-

lerdings ist zu bedenken, dass die Folge hieraus die Aufgabe der Tarifeinheit im Raum auf dem nachgelagerten Endkundenmarkt sein kann.

8. Risikozuschlag

Sowohl das Europäische Parlament als auch die Europäische Kommission haben in ihren Ausführungen um den Netzbau die Einführung einer so genannten Risikoprämie thematisiert. Der VATM begrüßt die Ablehnung von EU-Kommissarin Viviane Reding, dass die Beteiligung am Investitionsrisiko über die Voraussetzung des Zugangs zu den Netzen der neuen Generation entscheidet².

Nach Auffassung des Verbandes kann der Umbau der Netze zu NGA nicht gleichgesetzt werden mit der pauschalen Annahme eines Investitionsrisikos. Die insbesondere vom Incumbent geführte Diskussion, die mit dem Netzbau verbundenen Investitionsrisiken würden durch Effizienz- und Personaleinsparungen nicht amortisiert werden, kann im Hinblick auf die in den Niederlanden gemachten Erfahrungen entkräftet werden. Hier zeigt sich bereits, dass der Incumbent durch den Verkauf der nicht mehr benötigten Hauptverteilerstandorte nicht nur die getätigten Investitionen amortisieren kann, sondern gleichzeitig auch eine Erhöhung des Cash-flows sowie der Marktanteile ermöglicht wird. Allein durch den Abbau von Personal ergeben sich in den Niederlanden jährliche Einsparungspotentiale von ca. 850 Millionen Euro. Dieser Betrag ist nahezu deckungsgleich mit den veranschlagten Kosten der NGN-Investitionen von etwa 900 Millionen Euro. Der Abbau von etwa 90 Prozent der Hauptverteiler ermöglicht darüber hinaus nochmals Einnahmen etwa in Höhe der Gesamtinvestitionen. Die Investitionskosten werden damit auf Seiten des Incumbents überkompensiert und dürfen keinesfalls als Vorwand für die Benachteiligung des Wettbewerbs instrumentalisiert werden.

Auch die Ausführungen der Europäischen Kommission einer höheren sektorspezifischen bzw. produktspezifischen Kapitalverzinsung bei den NGA-Vorleistungsprodukten implizieren eine einseitig negative Wirkung auf die Wettbewerber und sind mit erheblichen methodischen Schwierigkeiten verbunden. So ist von zentraler Bedeutung, dass eine höhere Kapi-

² Rede von EU-Kommissarin Reding: [Europe's Telecoms Incumbents: Friends or Foes of a Single Telecoms Market?](#) CEO Summit of the European Telecommunications Networks' Operators Associations, Venice, 25 October 2008

talverzinsung keinesfalls für bereits vorhandene Infrastrukturen angewandt werden darf. Letztendlich sollte ein Zuschlag nur dazu dienen, Anreize für Investitionen in neue Infrastruktur zu schaffen, die unter anderen regulatorischen Bedingungen nicht getätigt würden. Bei der Gesamtbetrachtung muss daher in die Überlegungen zwingend mit einbezogen werden, wie ein solches Risiko letztendlich zu beziffern ist. Wenn man davon ausgeht, dass der Netzbau zu ohnehin notwendiger oder überfälliger Effizienzsteigerung des Incumbents führt, so müssen die daraus resultierenden Vorteile zumindest in die Berechnung des „Risikos“ mit einbezogen werden. Insofern ist der Ansatz von der Europäischen Kommission richtig zu bewerten, dass die Einsparungen von mehr als 70 % nach Migration der Kunden und Abschalten des alten Kupfernetzes überwiegend dem Incumbent zuzurechnen sind. Die Inanspruchnahme einer „Risikoprämie“ steht insbesondere dann in krassem Widerspruch zu den zu erwartenden Effizienzgewinnen, wenn die Wettbewerber mit diesen Zuschlägen belastet werden und damit nicht mehr wettbewerbsfähig sind. Eine Vorabfestlegung auf einen fixen Prozentsatz macht daher aus unserer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt keinen Sinn, da insbesondere die nationalen Besonderheiten individuell betrachtet werden müssen.

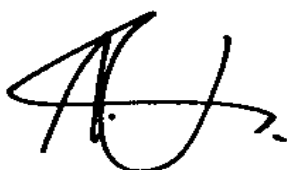
Wie bereits ausgeführt, gilt zu berücksichtigen, dass es auf nationaler Ebene voraussichtlich keine einheitliche Netzausbaulösung geben wird. Stattdessen werden in unterschiedlichen Gebieten unterschiedliche Netzlösungen realisiert werden. Auch vor diesem Hintergrund müssen alle Arten des Zugangs (FTTH, FTTB, FTTC, passive Infrastrukturen etc.) bundesweit (Zugangs-)reguliert werden, weil ansonsten das Entstehen von räumlichen Lücken droht, in denen nur der Incumbent den Umbau der Netze zu NGN zu errichten vermag.

9. Neue Märkte

Insbesondere vor dem Hintergrund der im Jahre 2007 in Deutschland geführten Debatte um die regulatorische Behandlung neuer Märkte begrüßt der VATM die von der Europäischen Kommission angeführte Klarstellung, den Netzbau zu NGN als Netzupgrade einzuordnen und definitorisch als neuen Markt auszuschließen. Der Verband spricht sich dafür aus, Breitbandnetze – unabhängig von der erzielbaren Übertragungsgeschwindigkeit im Endkundenbereich – generell nicht als „Emerging Markets“, sondern als eine Erweiterung von bestehenden innovativen Märkten mit alternativen Technologien einzustufen. Da bereits heute im Kabelnetz oder im Bereich der Mietleitungen im Zugangsnetz (Markt 6 der EU-Märkteempfehlung) Bandbreiten von 100 Mbit/s realisiert werden können, die über diese

Bandbreiten angebotenen Dienste wie z.B. IPTV grundsätzlich aber auch über ADSL2+ realisiert werden, mahnt der VATM eindringlich vor einer erneuten, den Markt lähmenden Grundsatzdiskussion.

Mit freundlichen Grüßen



Michael Hattermann

Brüssel, 14. November 2008

Im VATM sind mehr als 90 der im deutschen Markt operativ tätigen Telekommunikations- und Dienstleistungsunternehmen aktiv. Alle stehen im direkten Wettbewerb zum Ex-Monopolisten Deutsche Telekom AG und engagieren sich für mehr Wettbewerb im Telekommunikationsmarkt – zugunsten von Innovationen, Investitionen und Beschäftigung. Seit der Marktöffnung im Jahr 1998 haben die Wettbewerber im Festnetz- und Mobilfunkbereich Investitionen in Höhe von rund 35 Mrd. € vorgenommen. Unmittelbar sichern die neuen Festnetz- und Mobilfunkunternehmen über 50.000 Arbeitsplätze in Deutschland sowie zusätzlich etwa 50 % der Beschäftigung in den Zulieferbetrieben.